

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Herausgeber:
Amt Siegmar Nr. 244.

Nr. 35.

Sonnabend, den 29. August

1908.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Petitionen mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Um 7. September d.s. Jo. soll für die hiesigen Schulkindern ein **Schulfest** abgehalten werden. Der Schulvorstand hat beschlossen, daß auch nicht schulpflichtige Kinder **hiesiger Einwohner** im Alter von 5–6 Jahren an diesem Fest teilnehmen können. Dieselben werden wie die Schulkindern bewilligt, können jedoch besondere Geschenke nicht erhalten. Die Beteiligung solcher Kinder ist spätestens bis zum 2. September a. c. im hiesigen Gemeindeamt oder bei Herrn Oberlehrer Bauch anzugeben. Bis zu gleichem Tage sind Kinder **hiesiger Einwohner**, welche eine auswärtige Schule besuchen und am Fest teilnehmen wollen, an den vorbezeichneten Stellen anzumelden, ansonsten eine Beteiligung ausgeschlossen ist.

Die hiesige Einwohnerchaft wird erucht, durch **Schmückung der Häuser** zur Verschönerung des Festes beizutragen.

Reichenbrand, am 28. August 1908.

Bogel, Gemeindevorstand,
Vorsitzender des Schulvorstandes.

Bekanntmachung.

Um 1. September a. c. ist der III. Termin der Gemeindeanlagen und des **Schulgeldes** auf 1908 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Handlungsoverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das hiesige **Vollbad** vom 1. September a. c. ab geschlossen bleibt.

Reichenbrand, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Bekanntmachung.

Um 1. September 1908 wird der 3. Termin der diesjährigen **Gemeindeanlagen** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. September 1908 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Rabenstein, am 28. August 1908.

Der Gemeinderat.

Wilsdorf, Gemeindevorstand

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das hiesige **Vollbad** vom 1. September er. ab geschlossen bleibt.

Rabenstein, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.

Rabenstein, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbetreibenden gemachten Erfahrungen wird von den beteiligten Gewerbetreibenden noch fast allenfalls gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113) verstoßen.

Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden daher auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Wenn die Königl. Umtshaupmannschaft bisher die Praxis geläßt hat, die Gewerbetreibenden bei vorgefundene Zuwidderhandlungen zunächst zu verwarnen, so wird sie künftig jede festgestellte Gefährlichkeit bei der Königlichen Staatsanwaltschaft un Nachlässigkeit zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf die vorgefundene Zuwidderhandlungen wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften aufmerksam gemacht:

Die **Beschäftigung von Kindern** (eigenen und fremden) ist untersagt: in Fabriken, bei Bauten aller Art (sowohl Hochbauten wie Tiefbauten), im Betriebe von Ziegeleien, Brüchen und Gruben, auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinholzen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem

mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien und im Betriebe der in dem Verzeichniß, welches dem obengedachten Gesetze angeführt ist, aufgeführten Werkstätten.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderschutzgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bzw. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Mittagsunterricht stattfinden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Die Beschäftigung fremder Kinder darf nicht länger als 3 Stunden und während der **Schulferien** nicht länger als 4 Stunden täglich dauern.

Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine **Arbeitskarte** eingehändigt ist.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) dessenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei ausgestellt.

Chemnitz, den 26. Januar 1904.

Königliche **Amthauptmannschaft**.

(geg.) Dr. Hallbauer.

Weiß.

Meldungen im Fundamt.

Gefunden: 1 Gürtel. Verloren: 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Rabenstein, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Schule zu Rabenstein.

Am 2. September d. J. vorm. 1/2 Uhr wird eine

Sedanfeier

veranstaltet, verbunden mit turnerischen Vorführungen.

Beförder, Angehörige der Kinder und Freunde der Schule laden hierzu im Namen der Lehrerschaft ergebenst ein

Steinbrück, Schuldirektor.

Bekanntmachung.

Um 15. dieses Monats ist der 4. Termin der **Gemeindeanlagen** und des **Schulgeldes** für das laufende Jahr fällig. Derselbe ist bis spätestens zum 15. September 1908

an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen.

Es wird dies mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Neustadt, am 14. August 1908.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

Bekanntmachung.

Am 1. September dieses Jahres ist der 3. Termin der diesjährigen **Wassersteuer** fällig. Derselbe ist spätestens innerhalb 14 Tagen an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen. Nach

Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangswise Beitrreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 27. August 1908.

Der Gemeindevorstand.

J. V.

Gerber, Gemeindältester.

Die Sparkasse zu Neustadt

Telefon Nr. 88, Amt Siegmar. unter Garantie der Gemeinde verzinst Einlagen mit 3½ % für Einlagen, welche bis zum 3. eines Monats bewirkt werden, erfolgt Vergünstigung für den vollen Monat.

Die Sparkasse expediert täglich vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr, Sonnabends ununterbrochen von 8—9 Uhr.

Durch die Post eingehende Einlagen werden sofort expediert.

Ich werde Mittel und Wege finden, dich zum Gehorsam zu zwingen! Es wäre noch schöner, wenn ich nicht die Macht besäße, den Willen eines eigenmächtigen Kindes zu brechen. Für Torheiten, die du begehtst, wird man mich verantwortlich machen! Du hast einfach zu gehorchen!

„Ich hätte bloß zu gehorchen!“ rief Sylvia schneidend.

„Weil du es so wünschst, soll ich mein ganzes Lebensglück zum Opfer bringen? Kannst du das verlangen? Ich sehe schon, Leon hat dich zu meinen Ungunsten beeinflußt und du bist zu erregt, um alles ruhig zu erwägen und zu besprechen. Morgen hoffe ich, läßt sich die Sache leichter erledigen. Am Nachmittag kommt mein Verlobter, dich um meine Hand zu bitten. — Lieber Vater,“ hier schlug die Stimme des Mädchens in völlige Weichheit um,

folgen muß ich dem Manne meiner Wahl! Aber ich tue es nicht gern ohne deinen Segen! Und du betrügst dich selbst um einen freundlichen, zufriedenen Lebensabend, wenn du uns Hindernisse in den Weg wirfst. Hermann hatte es so gut mit dir gemeint! Du sollst deines Lebens wieder froh werden, deshalb segne unsern Bund und las uns glücklich sein!“

Sie hob die bittend gefalteten Hände zu dem Vater empor. Es klirrte so innig, dies Zischen. Aber der starre Sinn des tief verbitterten Mannes ließ sich nicht erweichen.

Die Freundinnen.

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.

(Fortsetzung) (Gedruckt verboten)

„Vater,“ rief Sylvia und trat furchtlos und ohne die Augen niederzuschlagen vor dem ergrünten Mann, „ich gestehe dir jetzt frei und offen, daß ich Hermann Walter mein Wort gab, daß ich ihn liebe und nie von ihm lassen will, — daß ich — seine Frau werde!“

Leon brach in ein unbändiges Gelächter aus.

„Da hörst du es, Vater, wen deine Tochter sich zum Gatten ausgesucht hat! Biel Ehre für uns, das muß ich sagen! Fortan wird die Familie v. Schmettwitz einen Komödianten zu ihren nächsten Verwandten zählen! Einem Sänger — bah —!“

„Bon ihm weiß man doch, was er ist! Aber was du all die Jahre da brauchen getrieben hast, das weiß man bis jetzt noch nicht! Und ich fürchte es war — Schlimmeres, als wir ahnen!“

Sylvia hatte es mit bebenden Lippen hervorgestoßen. Doch gleich darauf fühlte sie ihr Handgelenk wie mit eisernen Klammern umspannt und eine von Zorn und Wut entstillierte Stimme zischte direkt an ihrem Ohr: „Mädchen — hüte dich! Woher hast du das? Ist es die Weisheit jenes —“

Komödianten? Hat er dir etwas vorgespielt? Er mag sich vor mir in Acht nehmen?“

„Er? Woher sollte er dich kennen? Er sah dich ja nie? Was weiß er, wer du bist? Wie wäre es möglich, daß er — oder — bist du draußen in der Welt schon mit ihm zusammengetroffen?“

Sylvia sah starr auf den Bruder. Leon hiß sich auf die Lippen und ließ die Hand des Mädchens sofort los. Wie ein Blitz durchzuckte es Sybias Kopf — der Gedanke an jenes Vorcommis, von dem Walter einmal erzählte hatte. Die Erkenntnis drängte sich ihr unwillkürlich auf, daß Leon jener Falschspieler gewesen sein könnte; deshalb sein wildes Auffahren, sein Hass und Grimm.

„Doch nein,“ wehrte sie den auf sie einstürmenden Gedanken, — nein — nein, es kann nicht — es darf nicht wahr sein!“

Da tönte die Stimme des Vaters dazwischen:

„Du, laß dir sagen, daß ich dir nicht das Recht zugeschehe, irgendeinem hergelaufenen Menschen dein Wort zu geben, noch dazu ohne mein Vorwissen. Du bist noch viel zu jung, um über deine Zukunft eigenmächtig entscheiden zu können! Und diese Wahl will und werde ich nie gutheißen. Ich gebe meine Einwilligung nicht! Merke dir das! Versuche nicht, mich umzustimmen, denn das ist zwecklos!“